

**§ 1
Dienststätten**

Der/die Beschäftigte ist an zwei Dienststätten tätig:

- Dienststätte A: Gemeindeverwaltung Wachau
- Dienststätte B: Gemeindeverwaltung Arnsdorf

**§ 2
Einsatzplanung**

(1) Der Mitarbeiter arbeitet an festen Tagen in den jeweiligen Dienststätten:

Dienststätte A: gerade Kalenderwoche
Dienststätte B: ungerade Kalenderwoche

(2) Sollte eine Gemeinde den Beschäftigten außerhalb der vereinbarten Tage z. B. aufgrund eines Projektes benötigen, ist dies vorab schriftlich/ per E-Mail zu vereinbaren. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Tage soll im Rahmen von Ausgleichstagen in der anderen Gemeinde vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausgleich im Rahmen einer Finanzierung vorgenommen werden.

**§ 3
Arbeitsweg**

Die Fahrt vom Wohnort des Mitarbeiters zur jeweils vorgesehenen Dienststätte A oder B gilt als Arbeitsweg und wird nicht als Dienstreise gewertet.

**§ 4
Notfalleinsatz und Dienstreise**

Sollte der Beschäftigte an einem Tag, an dem er regulär in einer Dienststätte tätig ist, aufgrund eines dringenden und unvorhersehbaren Notfalls in der anderen Dienststätte eingesetzt werden, so gilt die Fahrt von der einen Dienststätte in die andere Dienststätte als Dienstreise. Entsprechende Fahrtkosten werden vom Arbeitgeber erstattet bzw. wird, wenn möglich ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

**§ 5
Zeiterfassung**

Der Beschäftigte erfasst seine Anwesenheitszeiten im vorhandenen Zeiterfassungssystem, jeweils bei der Gemeinde, bei welcher er am jeweiligen Tag tätig ist.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Frank Eisold
Bürgermeister